

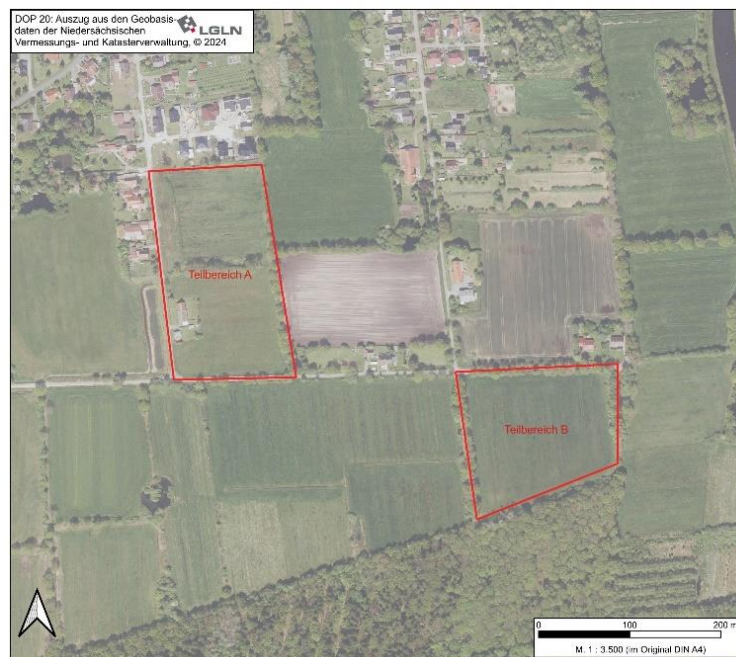
Gemeinde Holtgast

Landkreis Wittmund

B-Plan Nr. 15 „Baugebiet Eschenweg“

FAUNISTISCHES GUTACHTEN

– Brutvögel, Fledermäuse –



Stand: 04.11.2024

Bearbeiter: Dr. Marc Reichenbach, Dipl.-Biol., Dipl.-Ökol.
Dennis Wehrenberg, M.Sc. Landschaftsökologie

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Kurzbeschreibung der untersuchten Fläche.....	1
2	Brutvögel	5
2.1	Methode	5
2.2	Ergebnisse	6
2.2.1	Überblick	6
2.2.2	Besondere Vorkommen	9
2.3	Bewertung	10
2.4	Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz...	11
3	Fledermäuse	13
3.1	Methode	13
3.2	Ergebnisse	13
3.3	Bewertung	15
3.4	Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz....	15
4	Literatur	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Holtgast, Landkreis Wittmund, soll ein Baugebiet entstehen. Im Rahmen der dafür anstehenden Bauleitplanung sind zur Vorbereitung der baugesetzlichen Eingriffsregelung sowie zur artenschutzrechtlichen Beurteilung mit der Naturschutzbehörde abgestimmte faunistische Kartierungen durchgeführt worden. Hierzu erfolgten von März bis Juni 2024 Erfassungen der örtlichen Brutvogelfauna. Zudem wurde eine Fledermaus-Potenzialabschätzung durchgeführt. Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Erhebungen dargestellt und eine entsprechende Bestandsbewertung durchgeführt. Zudem werden Hinweise in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen gegeben.

1.2 Kurzbeschreibung der untersuchten Fläche

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Plangebiet (PG), bestehend aus den Teilbereichen A und B und die umliegenden Offenlandbereiche. Das UG grenzt im Süden an die Gemeinde Holtgast an. Im Osten befindet sich das Benser Tief und weiter im Süden ein größeres Waldstück. Das UG ist durch (feuchtes) Extensivgrünland mit Hecken und Baumreihen geprägt (Abbildung 1-Abbildung 6).



Abbildung 1: Teilbereich A, zentrale Baumreihe, Blickrichtung Süd (Datum 19.03.2024)



Abbildung 2: Teilbereich A, Blickrichtung West (Datum 06.06.2024)



Abbildung 3: Teilbereich A, Blickrichtung Nordwest (06.06.2024)



Abbildung 4: Teilbereich B, Blickrichtung West (Datum 19.03.2024)

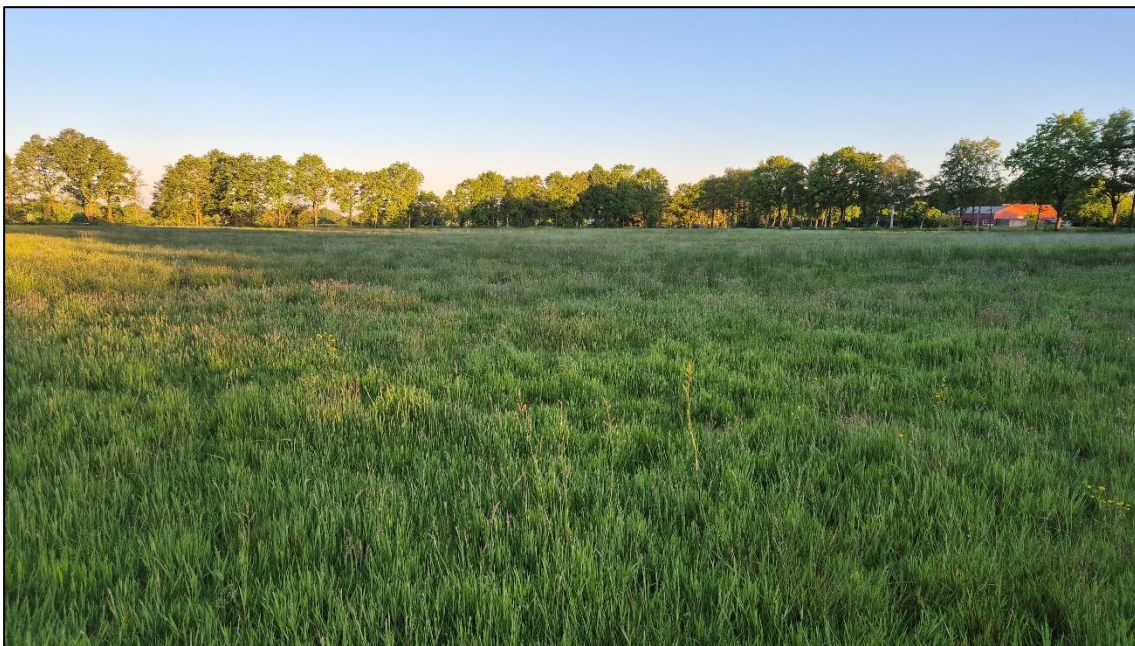


Abbildung 5: Teilbereich B, Blickrichtung West (Datum 06.06.2024)



Abbildung 6: Puffer im Osten, Teilbereich B, Blickrichtung Südost (Datum 15.05.2024)

2 Brutvögel

2.1 Methode

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurden im Zeitraum von März bis Juni 2024 acht Erfassungstermine durchgeführt (Tabelle 1). Diese gliedern sich in sechs frühmorgendliche Termine zu Zeiten der höchsten Gesangsaktivität (ab Sonnenaufgang) sowie zwei Abendtermine zur Feststellung von Eulen und Rebhuhn Anfang März und Wachtel bzw. Wachtelkönig Mitte Juni. Dabei wurden Klangattrappen abgespielt und es wurde auf rufende Jungeulen geachtet.

Der Brutvogelbestand wurde durch Revierkartierungen (Südbeck et al. 2005) erfasst. Hierbei wurde das UG an jedem Termin vollständig zu Fuß begangen. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die beiden Teilbereiche A und B des Plangebiets (PG) inkl. eines mind. 200 m breiten Puffer (Schwerpunkt Offenlandbereiche).

Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgte eine Aufnahme des Gesamtartenspektrums. Rote-Liste-Arten und ökologisch anspruchsvollere oder besonders störungsempfindliche Arten wurden möglichst punktgenau kartiert.

Tabelle 1: Datum und Witterung der Brutvogelerfassungen 2024

Datum	Wind		Bewölkung [%]	Temperatur [°C]		Bemerkung
	Richtung	Stärke [Bft]		von	bis	
06.03.2024 (Abendtermin)	NO	2-3	100	7	6	Trocken.
19.03.2024	S	2-3	100	7		Trocken.
04.04.2024	S	3	100	8		Trocken.
20.04.2024	N	2-3	20	9		Trocken.
03.05.2024	O	3	20	13	15	Trocken.
15.05.2024	O	2-3 (4)	70	15		Trocken.
06.06.2024	SW	2-3	20	9		Trocken.
22.06.2024 (Abendtermin)	W	2	0	15		Trocken.

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Überblick

Insgesamt wurden 47 Vogelarten erfasst (Tabelle 2), davon 37 Brutvogelarten, die übrigen Arten wurden als Gastvögel und Durchzügler nachgewiesen.

Im UG wurde mit dem Feldschwirl eine Brutvogelart nachgewiesen, die gemäß der aktuellen Roten Liste Niedersachsens stark gefährdet ist. Außerdem wurden mit Gartengrasmücke, Kuckuck, Waldlaubsänger und Waldohreule vier in Niedersachsen gefährdete Arten erfasst. Mit Baumpieper, Grauschnäpper, Stockente und Teichrohrsänger wurden zudem vier Arten der Vorwarnliste festgestellt (Krüger & Sandkühler 2022, siehe Tabelle 1).

Tabelle 2: Spektrum der nachgewiesenen Vogelarten 2024

Bv = Brutverdacht (wahrscheinliches Brüten, z.B. aufgrund zweimaliger Beobachtung mit Revierverhalten, Bzf = Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten aufgrund einmaliger Beobachtung im geeigneten Habitat), BN = Brutnachweis, Status: G = Gastvogel, D = Durchzügler

Kategorien: * = ungefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds ¹	RL BRD ²	EU-VSR Anhang I ³	Schutz-Status ⁴	Anzahl Brutreviere bzw. Status im PG (Teilbereiche A und B)	Anzahl Brutreviere bzw. Status im 200 m Puffer
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	1 Bv	3 Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	§		1 Bzf
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	-	§		3 Bv
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-	§	1 Bv	1 Bv, 1 Bzf
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§		3 Bv, 1 Bzf
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	§	1 Bzf	2 Bzf
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	§		2 Bzf
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	§		G
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	-	§		D
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2	-	§		2 Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	§		1 Bv, 1 Bzf
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	§		1 Bv, 1 Bzf
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	§		1 Bzf

¹ Krüger & Sandkühler (2022)

² Ryslavy et al. (2020)

³ Südbeck et al. (2005)

⁴ Theunert (2008)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds ¹	RL BRD ²	EU-VSR Anhang I ³	Schutz-Status ⁴	Anzahl Brutreviere bzw. Status im PG (Teilbereiche A und B)	Anzahl Brutreviere bzw. Status im 200 m Puffer
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	*	-	§		3 Bv, 1 Bzf
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	-	§	1 Bzf	1 Bzf
Gimpel	<i>Pyrhula pyrrhula</i>	*	*	-	§		2 Bv
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	§		G
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	3	*	-	§		G
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-	§		1 Bv, 1 Bzf
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	-	§		1 Bv
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	§§		1 Bzf
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-	§		1 Bzf
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	§		1 Bv, 1 Bzf
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	§		1 bzf
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	2 Bv	3 Bv, 3 Bzf
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	-	§		1 Bzf
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	§		3 Bv, 2 Bzf
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	§	1 Bn	1 Bzf
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-	§		G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§		2 Bv
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	◆	◆	-	§		D
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	§	1 Bv	3 Bv
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	*	x	§§		D
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	§§		1 Bzf
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	2	V	-	§		G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§		1 Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§		1 Bv
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	§		D
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	-	§		1 Bv
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*	-	§		1 Bzf
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-	§		1 Bv, 2 Bzf
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-	§	D	D
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	-	§		1 Bv
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	*	-	§§		1 Bzf
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-	§		1 Bzf
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	1 Bzf	1 Bzf, 4 Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	§	2 Bv	2 Bv, 3 Bzf

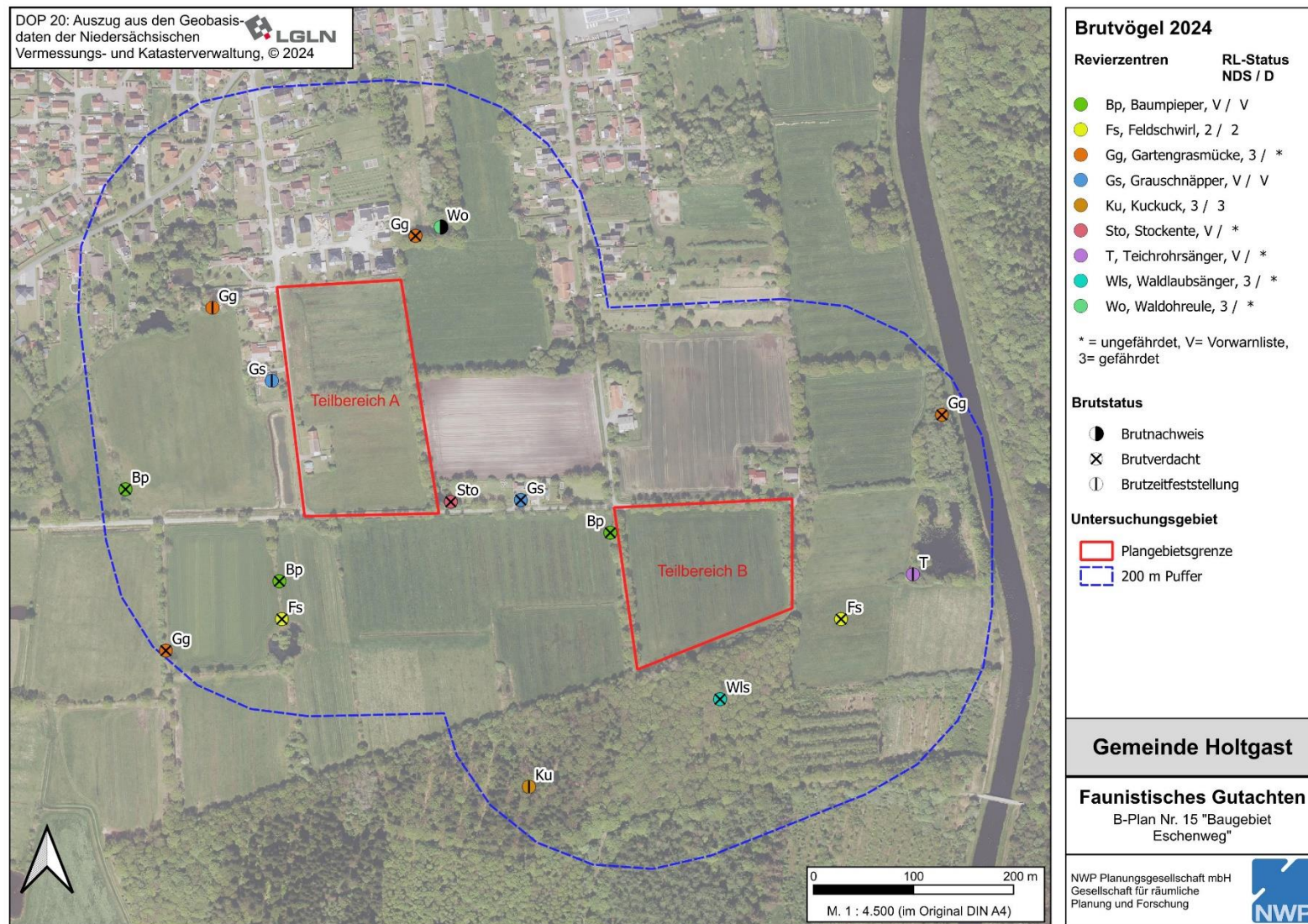


Abbildung 7: Brutreviere punktgenau erfasster Vogelarten

2.2.2 Besondere Vorkommen

Bei einem Großteil der erfassten Brutvogelarten handelt es sich um häufige und ökologisch wenig anspruchsvolle Arten, die in typischer Weise in geeigneten Gehölzstrukturen vorkommen.

Der **Baumpieper** wurde mit drei Paaren im UG nachgewiesen. Ein Revier befindet sich dabei an der Grenze zum Teilbereich B. Baumpieper bevorzugen offene bis halboffene Landschaften, besonders sonnenexponierte Waldränder, frühe Sukzessionsstadien (wieder)bewaldeter Moore und Heiden, auch Feldgehölze und baumbestandene Wege. Neben einer nicht zu dichten Krautschicht sind Singwarten bedeutend (Südbeck et al. 2005).

Die **Gartengrasmücke** wurde im UG mit vier Revieren im 200 m Puffer festgestellt. Gartengrasmücken sind im Außenbereich von Siedlungen zu finden, sie bevorzugen gebüschreiches, offenes Gelände, Ufergehölze, Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen, Bruchwälder, üppig gewachsene Doppelknicks oder lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder. Nester sind niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern und krautiger Vegetation zu finden (Südbeck et al. 2005).

Der **Grauschnäpper** wurde mit einem Brutverdacht und einer Brutzeitfeststellung außerhalb des PG erfasst. Grauschnäpper bevorzugen als Halbhöhlenbrüter neben Wäldern auch halboffene Kulturlandschaften mit einem Anteil alter Bäume und exponierter Anblicksmöglichkeiten, wie sie in Gartenstädten, auf Friedhöfen und in Parkanlagen zu finden sind. Daneben nisten sie auch in Rankenpflanzen, Mauerlöchern, Dachträgern und alten Nestern anderer Arten (Südbeck et al. 2005).

Der **Feldschwirl** wurde mit zwei Brutverdachten im UG nachgewiesen. Ein Revier wurde südlich des Teilbereichs A kartiert, ein weiteres Revier östlich zum Teilbereich B. Der Feldschwirl bewohnt offenes bis halboffenes Gelände (landseitige Verlandungszonen, extensive Feuchtwiesen bis vergraste Heiden und Waldränder) mit einer Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, mit Schilfhalmen als Singwarte. Versteckt in der Krautschicht baut er bodennah sein Nest (Südbeck et al. 2005).

Der **Kuckuck** wurde mit einer Brutzeitfeststellung im südlich angrenzenden Wald festgestellt. Der Kuckuck Art bevorzugt halboffene Landschaften und verteilt als Brutschmarotzer seine Eier auf Nester anderer Arten. Der Kuckuck ist eine sehr mobile Art mit großen Ruf- bzw. Streifgebieten (Südbeck et al. 2005).

Die **Stockente** wurde mit einem Brutverdacht auf einem kleinen Teich im zentralen UG erfasst. Die Stockente besiedelt fast alle Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung, soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind. Dort brütet sie meist am Boden in z.B. Röhrrieten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Wiesen, Äckern und mitunter auf Bäumen, in Gewässernähe (Südbeck et al. 2005).

Der **Teichrohrsänger** wurde mit einer Brutzeitfeststellung an einem Teich im Osten des UG erfasst. Teichrohrsänger leben überwiegend in mindestens vorjährigen Schilfröhrieten bzw. Schilf-Rohrkolbenbeständen an Fluss- und Seeufern, Altwässern, Sümpfen; in der Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Teichen und Gräben aller Art. Das Nest wird zwischen Röhrichthalmen aufgehängt (Südbeck et al. 2005).

Die **Waldohreule** wurde mit einem Brutnachweis nördlich des Teilbereichs A nachgewiesen. Waldohreulen beziehen bereits vorhandene Nester z.B. von Krähen (Südbeck et al. 2005).

2.3 Bewertung

Die Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise nach dem standardisierten Verfahren von Wilms et al. (1997) bzw. Behm & Krüger (2013) auf der Grundlage des Vorkommens von Rote-Liste-Arten ermittelt. Hierbei werden den festgestellten Brutpaaren der Rote-Liste-Arten definierte Punktzahlen zugewiesen, die in ihrer Summe, ggf. nach Division durch einen Flächenfaktor, eine Einstufung als Brutgebiet von lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung ermöglichen. Maßgeblich für die Einstufung als lokal und regional bedeutsam ist die Rote-Liste-Region (hier Tiefland Küste), für die Einstufung als landesweit bedeutsam die Rote Liste Niedersachsens, während für eine nationale Bedeutung die Rote Liste Deutschlands heranzuziehen ist.

Da die Mindestgröße von nach diesem Verfahren zu bewertenden Flächen ca. 80 ha betragen soll, ist eine Anwendung in dem vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, so dass nur eine verbal-qualitative Einschätzung erfolgen kann.

Es wurde gemäß der Ausstattung des Untersuchungsgebietes das zu erwartende Artenspektrum gefunden, das sich aus Brutvögeln halboffener Landschaften sowie typischen Gehölzbrütern zusammensetzt. Hervorzuheben sind die Vorkommen der ökologisch anspruchsvolleren Arten wie Feldschwirl, Gartengrasmücke und Waldlaubsänger (Südbeck et al. 2005). Besonders wertgebend sind somit einerseits das feuchte Extensivgrünland sowie gebüsch- und unterholzreichen Gehölzstrukturen bzw. Bereiche mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation.

Die Teilbereiche A und B sind dagegen kaum von Brutvögeln besiedelt. Es handelte es sich bei den im PG ansässigen Arten um ökologisch wenig anspruchsvolle Arten.

Insgesamt kann dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden.

2.4 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Eine Tötung oder Verletzung der geschützten Vögel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vermieden, indem die Rodung der Gehölze sowie die generelle Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für Baumpieper und Feldschwirl im Nahbereich des Teilgebiets B zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Vorkommen im Umfeld des Teilgebiets A befinden sich in ausreichender Entfernung zur Plangebietsgrenze.

Gemäß Krüger & Sandkühler 2022 zählt der Baumpieper zu den häufigen Arten (Bestand > 15.000). Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Für das Revier des Baumpiepers an der Plangebietsgrenze des Teilbereichs B bestehen zudem in der näheren Umgebung am südwestlichen Waldrand hinreichende Ausweichmöglichkeiten. Hier wurde im Rahmen dieser Untersuchung kein weiteres besetztes Revier festgestellt. Das betroffene Revier bleibt somit voraussichtlich im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Beim Feldschwirl in 50 m Entfernung zur Plangebietsgrenze des Teilbereichs B kann es zu einer leichten Revierverschiebung kommen. Der Feldschwirl kann jedoch innerhalb des besetzten Revieres kleinräumig nach Osten ausweichen. Das Revier bleibt voraussichtlich erhalten.

Es sollten jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich für diese Arten habitatverbessernde Maßnahmen vorgesehen werden:

Maßnahmen für den Baumpieper können z.B. in der Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen bestehen. Es werden dichte und einschichtige Wälder und Waldränder durch Auflichtungen und Strukturierungen in der Gehölz- und Krautschicht für den Baumpieper optimiert ⁵.

Für den Feldschwirl können z.B. durch Anlage / Entwicklung von Sukzessionsflächen oder Hochstaudenfluren günstige Vegetationsstrukturen geschaffen werden. Es werden für den Feldschwirl z. B. durch Verbuschung suboptimal ausgeprägte Habitats optimiert oder neu angelegt. ⁶

Für die übrigen Arten liegt keine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, da die vorkommenden Brutvogelarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es kommt somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

5

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103166#massn_2, geprüft am 23.08.2024

⁶ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103089>, geprüft am 23.08.2024

Für die Prüfung des Eintretens des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, d.h. ob die jeweiligen Brutpaare auf geeignete Strukturen in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei den im PG festgestellten ungefährdeten und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, wird gemäß Runge et al. (2010) davon ausgegangen, dass ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich ist. Unabhängig davon wird jedoch sollen jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung ausdrücklich auch diese Arten berücksichtigt werden.

3 Fledermäuse

3.1 Methode

Zur Ermittlung der Bedeutung des UG als Lebensraum für Fledermäuse wurden am 19.03.2024, im Rahmen einer Potenzialabschätzung, die Gehölzreihe im Teilbereich A sowie die direkt an die Teilbereiche A und B angrenzenden Gehölze auf das Vorkommen von Höhlen untersucht. Hierfür erfolgt ein optisches Absuchen der Stämme und Zweige nach Höhlen mittels Fernglas.

3.2 Ergebnisse

Bei der Inspektion der Bäume wurden in der zentralen Baumreihe im Teilbereich A drei Bäume mit Höhlungen identifiziert (Abbildung 8). Hiervon bieten nur die Spechthöhlen und morschen Bereiche im Baum Nr. 2 (siehe Abbildung 10) ein gewisses Quartierpotenzial. Diese Höhlungen könnten potenziell als kleinere Balz- und Tagesquartiere genutzt werden. Die anderen Höhlungen reichen nicht weit in Stamm hinein: Höhlungen in Baum Nr. 1 (Spalte, Abbildung 9) und Baum Nr. 3 (Astabbruch, Abbildung 11) bieten somit kein Quartierpotenzial.

Es wurden somit keine ausreichend großen Höhlungen oder Spalten gefunden, die weit nach oben in den Stamm reichen und geeignete Strukturen für Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse darstellen.



Abbildung 8: Höhlensuche (vgl. Abb. 9-11)



Abbildung 9: Spalte in Eiche (Nr. 1 vgl. Abb. 8)



Abbildung 10: Spechthöhlen in Eiche (Nr. 2 vgl. Abb. 8)



Abbildung 11: Eiche mit Astabbruch (Nr. 3 vgl. Abb. 8)

3.3 Bewertung

Die Gehölze im PG bieten ein geringes Quartierpotenzial. Auf Basis der naturräumlichen Ausstattung kommt dem gesamten UG mit hohem Anteil an (feuchtem) Extensivgrünland und linienhaften Gehölzstrukturen mit hohem Insektenvorkommen als Nahrungshabitat eine allgemeine bis ggf. höhere Bedeutung für Fledermäuse zu.

3.4 Mögliche Auswirkungen und Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die streng geschützten Fledermausarten im vorliegenden die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) zu betrachten. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt durch eine potenzielle Entfernung der Gehölze nicht vor.

Auch wenn mit den vorliegenden Untersuchungen kein Baumquartier nachgewiesen wurde, sollte jedoch eine mögliche Fällung vom Höhlenbaum Nr. 2 (siehe Abb. 8) aus Vorsorgegründen möglichst nur im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchgeführt werden. Auf dieser Basis kann eine Auslösung des Verbotstatbestands der Tötung von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG behandelt die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ergaben sich zwar keine Hinweise auf Fledermausquartiere, doch bietet ein Baum ein gewisses Potenzial für kleinere Sommerquartiere. Es wird daher vorgeschlagen, dass zur Schaffung von Ausweichmöglichkeiten und zur Sicherstellung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten aufgehängt werden. Die Installation der Kästen sollte bis Mitte Februar erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermaussaison nutzbar sind. Auf der Basis von bereits etablierten fachlichen Standards zu Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Verlust nicht zu erhaltener Fledermausquartiere wird ein Ausgleichsfaktor von 1:5 vorgeschlagen.

Die Funktion des PG als wahrscheinlich attraktives Nahrungshabitat für Fledermäuse ist artenschutzrechtlich nicht relevant, sollte jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen bezogen auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse für die Fällung.

4 Literatur

- Behm, K. & T. Krüger (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 Jg. Nr. 2 111-174 Hannover 2022.
- Runge, H., M. Simon & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz, K. Szeder).- Hannover, Marburg.
- Ryslavy, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57 (2020): 13 – 112.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Wilms, U., Behm-Berkelmann, K. & Heckenroth, H. (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 29: 103-111.